

Regelsätze bei Verstößen gegen die PoIVO:

Zu beachten ist das es sich um Regelsätze handelt. Bei Vorsatz können die Verwarngelder auch höher ausfallen!

Regelsätze für die Polizeiverordnung (Stand 31.03.2015)		
PoIVO § 21 (1)	Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, <u>wer vorsätzlich oder fahrlässig</u>	Verwarngeld/ Geldbuße (hier bei Fahrlässigkeit)
Nr. 1	entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektronische Geräte zur Lärmerzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden;	50,00 Euro
Nr. 2	entgegen § 2 Abs. 2 mehr als 30 Minuten zur Ausübung von Straßenmusik an einem Platz verweilt;	25,00 Euro
Nr. 3	entgegen § 3 Hunde oder andere Tiere so hält, dass andere mehr als nach den Umständen vermeidbar gestört werden; ((<i>anhaltende tierische Laute</i>))	50,00 Euro
Nr. 10	entgegen § 10 Abs. 1 Tier so hält oder beaufsichtigt, dass andere mehr als nach den Umständen erforderlich belästigt oder gefährdet werden;	belästigen 50,00 Euro gefährden 75,00 Euro
Nr. 11	entgegen § 10 Abs. 2 Hunde frei umherlaufen lässt;	25,00 Euro
Nr. 13	entgegen § 11 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekots nicht unverzüglich beseitigt;	50,00 Euro
Nr. 16a	auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in öffentlichen Grün-, Freizeit- und Erholungsanlagen entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,	50,00 Euro
Nr. 16b	auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in öffentlichen Grün-, Freizeit- und Erholungsanlagen entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 2 in aufdringlicher Art und Weise bettelt oder Minderjährige dazu anstiftet,	50,00 Euro
Nr. 16c	auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in öffentlichen Grün-, Freizeit- und Erholungsanlagen entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 3 mit Tieren bettelt,	50,00 Euro
Nr. 16d	auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in öffentlichen Grün-, Freizeit- und Erholungsanlagen entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 4 seine Notdurft verrichtet	50,00 Euro (kleine Notdurft)
Nr. 16f	auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in öffentlichen Grün-, Freizeit- und Erholungsanlagen entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 6 Gegenstände wegwirft oder ablagert, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter;	50,00 Euro für Zigaretenschachteln, Kippen, Taschentücher, Kaugummis, Obstabfälle, Pappbecher u. ä. Zeitungen, Zeitschriften, Dosen, Flaschen, Getränkeverpackungen, Plastikbeutel u. ä. Ausgeleerter Aschenbecher, Obst-, Essens- und Lebensmittelreste